Rechtsmissbrauch als Grund für die Einstellung der Sozialhilfe

Autor(en): **Mösch Payot, Peter**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **110 (2013)**

Heft 2

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-839684

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Rechtsmissbrauch als Grund für die Einstellung der Sozialhilfe

Ein im November gefälltes Urteil des Bundesgerichts ruft verwaltungsrechtliche Verfahrensgrundsätze in Erinnerung. Und es zeigt die sehr engen Voraussetzungen auf, bei denen von einem Rechtsmissbrauch ausgegangen werden kann. Betrachtungen zum «Fall Berikon».

Ausgangslage

Ein 1990 geborener Mann bezieht Sozialhilfe. Mit Verfügung vom September 2011 stellte die Gemeinde die materielle Hilfe für den Lebensunterhalt und die Miete wegen rechtsmissbräuchlichen Verhaltens ein. Auf Beschwerde der unterstützten Person kam das Bezirksamt als Beschwerdeinstanz zum Schluss, dass kein rechtsmissbräuchliches Verhalten vorliege und der angefochtene Entscheid daher aufzuheben sei. Wegen der Nichtbeachtung von Weisungen bezüglich der Einhaltung von Gesprächsterminen beim regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) und wegen der sehr schwierigen Zusammenarbeit wurde allerdings eine Kürzung des Grundbedarfs für die Dauer von drei Monaten vorgenommen. Die Gemeinde führte gegen den Entscheid des Bezirkamts Beschwerde beim Obergericht des Kantons Aargau, das aber ebenso wie später das Bundesgericht den Entscheid der ersten Beschwerdeinstanz bestätigte und die Verfügung der Gemeinde als unrechtmässig taxierte.

Das Bundesgerichtsurteil

Das Bundesgericht bestätigt die Praxis, dass Rechtsmissbrauch nur vorliegt, wenn die bedürftige Person die eigene Lage absichtlich verursacht, um in der Folge Sozialhilfe zu beziehen. Ein solcher Missbrauch des Rechts auf Sozialhilfe muss offensichtlich sein und der Wille dazu klar und unbestreitbar – blosse Verdachtsmomente und Indizien genügen nicht. Verhält sich der Klient gegenüber den Behörden renitent, so ist dies für sich noch kein genügender Beweis für Rechtsmissbrauch (vgl. Urteil 8C_927/2008 vom 11.2.2009 E. 6.2). Rechtsmissbräuchliches Verhalten in diesem Sinn dürfte in der Praxis nur in absoluten Ausnahmefällen vorliegen.

Im konkreten Fall konnte der unterstützten Person angelastet werden, Weisungen, sich beim RAV zu melden, missachtet und zwei Gesprächstermine verpasst zu haben. Dazu wollte die unterstützte Person die Kommunikation mit der Behörde nur noch schriftlich vornehmen, und sie hatte wegen der Verletzung von Mitwirkungspflichten rund 600 Franken Sozialhilfe unrechtmässig bezogen (E. 7.4.5).

Andere behauptete Pflichtverletzungen stellten gar keine solchen dar (fehlende Abmeldung bei Ferienreise), basierten auf ungenügenden Verhaltensanweisungen (Anmeldung zur Arbeitstätigkeit) oder waren nicht (genügend) belegt (angeblich fehlende Anmeldung für IV-Rentenleistungen; E. 7.2).

Eine solche Konstellation ist insgesamt gemäss Bundesgericht kein Fall von Rechtsmissbrauch: Es steht nicht offensichtlich, klar und unbestreitbar fest, dass die unterstützte Person sich bewusst und absichtlich so verhält, wie sie es tut, bloss um weiter Sozialhilfe zu beziehen und weiter bedürftig zu sein.

Im Weiteren erinnert das Bundesgericht daran, dass Behörden keine widersprüchlichen Begründungen vorsehen dürfen: Es ist nicht möglich, nachträglich den Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen für die Sozialhilfe zur Begründung anzugeben, wenn ursprünglich die Unterstützungsleistungen wegen rechtsmissbräuchlichem Verhalten eingestellt wurden (E. 6).

Fazit

Ein Verwirken eines eigentlich bestehenden (gesetzlichen) Anspruchs wegen «Rechtsmissbrauch» ist seit jeher in der gesamten Rechtsordnung und insbesondere im Verwaltungsrecht nur unter ganz engen Voraussetzungen möglich. Das gilt in Bereichen wie der Sozialhilfe umso mehr, weil die Einstellung der Sozialhilfe für Betroffene erhebliche Folgen haben kann. Dahinter steht der seit dem 19. Jahrhundert bewährte liberale Verfassungsgrundsatz der Rechtsstaatlichkeit.

Vor diesem Hintergrund ist das Urteil des Bundesgerichts selbstverständlich. Es bestätigt, dass eine Einstellung wegen Rechtsmissbrauchs nur in äusserst seltenen Sonderkonstellationen rechtlich begründbar ist. In einschlägigen Fällen, insbesondere wenn eine klar zumutbare Tätigkeit verweigert wird, kann aber der Grundsatz der Subsidiarität verletzt sein (vgl. BGE 130 I 171). Ist bewiesen, dass jemand in der Lage ist, für sich zu sorgen und somit die Bedürftigkeit nicht mehr besteht, so fehlt es an den Voraussetzungen des Anspruchs. Diese Tatsache ist dann Grundlage für eine Einstellung der Unterstützung. Auch mit diesem Begründungsstrang sind aber für die entsprechende Verfahrensführung, die Sachverhaltsfeststellung und -dokumentation, die Ausgestaltung von Weisungen usw. von Beginn an viel Sorgfalt und juristisches Verfahrens-Know-how notwendig. ■

> Rechtsmissbrauch liegt nur vor, wenn die bedürftige Person die eigene Lage absichtlich verursacht.

LITERATUR

Urteil 8C_500/2012 vom 22.11.12.
www.bger.ch → Rechtsprechung → Rechtsprechung gratis → Weitere Urteile ab 2000.

Peter Mösch Payot
Jurist und Dozent an der Hochschule Luzern